OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851694/2/KPe

Datum:
Linz, 29. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S B, x, x, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 20.09.2021, betreffend Feststellung der Umlagenpflicht gemäß § 128 WKG, Grundumlage 2021,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 26.05.2021 wurde der beschwerdeführenden Partei (Bf) von der Wirtschaftskammer Oberösterreich die Grundumlage für das Jahr 2021 vorgeschrieben. Mittels E-Mail vom 04.06.2021 beantragte die Bf deren bescheidmäßige Vorschreibung. Die Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich (belangte Behörde) erließ am 20.09.2021 einen Bescheid, mit welchem die Umlagepflicht des Bf gemäß § 128 Abs 1 Wirtschaftskammergesetz (WKG) betreffend die Grundumlage 2021 festgestellt wurde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht erhobene Beschwerde des Bf, welche zusammengefasst die Behebung bzw. die Abänderung des angefochtenen Bescheids und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte.

Der Bf macht in seiner Beschwerde insbesondere die Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheids aufgrund der Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung („Grundumlage 2021“) geltend. Der Bf bringt dazu vor, dass aktuelle Studien (COIN-Studie 2020, Rechnungshofbericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“) die Notwendigkeit zu sofortigem klimapolitischen Handeln der Wirtschaftsakteure aufzeigen, jedoch die Wirtschaftskammer Österreich bzw. ihre Funktionäre sich gegen (notwendige) klimapolitische Veränderungen aussprechen würden.

Die Rechtswidrigkeit der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende „Grundumlage 2021“ sieht der Bf im Wesentlichen darin, dass der Verordnungsgeber es im Zuge der Verordnungserlassung unterlassen habe,

- die Grundlagen für deren Festsetzung der Höhe nach zu erheben und zu dokumentieren,
- die verfassungsrechtlich verankerte Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes zu beachten (vgl. § 3 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung),
- die Mittelverwendung im Interesse der Mitglieder (= aktive Klimaschutzpolitik) sicherzustellen.

Demgemäß hätte auch das Präsidium der Wirtschaftskammer die Beschlüsse der Fachgruppentagung betreffend die „Grundumlage 2021“ nicht genehmigen dürfen. Dadurch erachtet sich der Bf in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf „Schutz des Eigentums und der unternehmerischen Freiheit“ sowie auf

Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wegen willkürlicher Vorgangsweise der Wirtschaftskammer verletzt.

Die Rechtssache wurde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schriftsatz am 01.12.2021 (Einlangen) samt Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme ins GISA. Demnach wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf ist nicht protokollierter Einzelunternehmer und Inhaber folgender seit 04.06.2008 bestehenden und per 01.01.2017 wieder ausgeübten Gewerbeberechtigungen am Standort x, In der x:

> Freies Gewerbe – Büro für technisches Zeichnen (Anfertigen von technischen Zeichnungen auf Grund von inhaltlich vollständig vorgegebener Angaben), GISA-Zl: x

Der Bf ist von der belangten Behörde durch Eintrag ins Mitgliederverzeichnis folgender Fachgruppe der Wirtschaftskammer Oberösterreich zugeordnet worden:

> Fachgruppe „Gewerbliche Dienstleister“, Berufszweig: Zeichenbüros (Zeichnungen nach vollständig vorgegeb. Angaben)

In der Fachgruppentagung „Gewerbliche Dienstleister“ des Landesgremiums Oberösterreich am 16.09.2021 wurde zu TOP 6 „Beschlussfassung über die Feststellung der Beibehaltung und teilweisen Senkung der Grundumlage für 2021“ mehrheitlich unter anderem die Festsetzung der Grundumlage 2021 für Zeichenbüros in Höhe von 100 Euro pro Mitglied beschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte damit weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Grundumlage.

In Übereinstimmung mit dem genannten Beschluss der Fachgruppentagung erfolgte die „Verlautbarung der Grundumlagen 2021“, welche mit einer gültigen digitalen Amtssignatur mit Prüfzeitpunkt vom 16.12.2020 versehen ist und welche im Wege des Internets kostenfrei auf „*https://www.wko.at/kundmachungen/ooe*“ einsehbar ist.

Die belangte Behörde hat mit dem verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid festgestellt, dass aufgrund der oben angeführten Berechtigung der Bf

eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 100,00 Euro als Grundumlage 2021 zu Recht besteht.

II.2. Der unter Punkt II.1 festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt, dem angefochtenen Bescheid und dem – den getroffenen Feststellungen nicht entgegenstehenden – Beschwerdevorbringen. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einsicht genommen in die elektronisch verlautbarten Grundumlagen 2020 und 2021.

Nachdem sich der Bf die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids mit der Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung begründet, lässt eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung des relevanten Sachverhalts nicht erwarten. Erörterungsbedürftige besonders komplexe Rechtsfragen oder eine uneinheitliche bzw. fehlende Judikatur liegen im konkreten Fall nicht vor.

Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. In Anwendung des § 24 Abs 4 VwGVG konnte daher – unbeschadet des entsprechenden Parteiantrags – von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtswidrigkeit des Bescheids aufgrund unrichtiger Anwendung genereller Normen:

§ 2 WKG bestimmt, dass (ex lege) alle physischen und juristischen Personen sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, Mitglieder der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sind. Jedenfalls zu den Mitgliedern zählen Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen sowie insbesondere solche, die in der Anlage zum Wirtschaftskammergesetz angeführt sind.

Nach § 123 Abs 1 WKG sind die Mitglieder der Fachverbände (Fachgruppen) der Wirtschaftskammer verpflichtet, eine „Grundumlage“ zu leisten, welche der Höhe nach von den Fachgruppentagungen (§ 123 Abs 3 WKG) zu beschließen ist.

Gemäß § 128 Abs 1 WKG hat der Präsident der Landeskammer „*über Art und Ausmaß der Grundumlagepflicht einen Bescheid zu erlassen, wenn dies vom Zahlungspflichtigen spätestens einen Monat nach Vorschreibung verlangt wird.*“

In Entsprechung dieser Bestimmung ist die belangte Behörde dem Antrag des Bf nachgekommen und hat die Verpflichtung des Bf zur Leistung der entsprechenden Beträge – in Übereinstimmung mit der „Verlautbarung der Grundumlage 2021“ – festgestellt.

Nachdem also die belangte Behörde antragsgemäß entschieden und die Höhe der Grundumlage nach Maßgabe der geltenden „Grundumlage 2021“ rechnerisch richtig vorgeschrieben hat, ist im Bescheid selbst keine Rechtswidrigkeit zu erkennen.

III.2. Rechtswidrigkeit des Bescheids aufgrund Anwendung rechtswidriger genereller Normen:

Im Zentrum der Rechtsrüge des Bf steht das Vorbringen, wonach sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aus der Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung, nämlich der „Grundumlage 2021“ ergibt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen die Prüfungsbefugnis der Gültigkeit gehörig kundgemachter Rechtsvorschriften den ordentlichen Gerichten entzogen ist (Art 89 Abs 1 B-VG 1920). Selbiges gilt für die Landesverwaltungsgerichte (Art 135 Abs 4 B-VG). Das „Normenkontrollmonopol“ steht in Österreich ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof zu (in Bezug auf Verordnungen siehe Art 139 B-VG 1920).

Umgekehrt sind die Gerichte jedoch verpflichtet, die gehörige Kundmachung von Verordnungen zu prüfen und diese nur im Falle ihrer gehörigen Kundmachung anzuwenden (zB VwSlg 8109 A/1971; 8877 A/1975; 9283 A/1977; 5628 F/1981; 13.576 A/1992).

Im gegenständlichen Fall bestehen keine Bedenken an der gehörigen Kundmachung der „Grundumlage 2021“:
§ 141 Abs 1 WKG in Verbindung mit § 36 Abs 3, 6, 7, 8, 9 und 10 der Geschäftsordnung der Bundeskammer der Wirtschaftskammer Österreich sehen vor, dass die Beschlüsse über die Festsetzung der Grundumlage auf der Website unter der Adresse *„https://www.wko.at/kundmachunugen/[Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes: b, k, noe, ooe, s, stmk, t, w, vbg]/“* zu verlautbaren sind, wobei das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen ist und kostenfrei abrufbar sein muss. Die „Grundumlage 2021“ erfüllt alle diese Voraussetzungen.

Damit ist – unbeschadet allfällig bestehender Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeiten – die Norm von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden (Prinzip des „Fehlerkalküls“).

Was die Anregung des Bf betrifft, die Aufhebung der dem beschwerdegegenständlichen Bescheid zugrundeliegenden Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen, schließt sich das erkennende Gericht den umfassend vorgebrachten Bedenken nicht an:
Bei der Wirtschaftskammer handelt es sich um einen Selbstverwaltungskörper gem. Art 120a B-VG, welchem damit die weisungsfreie Besorgung öffentlicher Aufgaben nach eigener Willensbildung übertragen ist (VfSlg 2072/1950). Die Organisation der Wirtschaftskammer folgt den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach die Organe des Selbstverwaltungskörpers aus dem Kreis seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind (Art 120c Abs 1). Insoweit ist der Wirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörper bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der dafür erforderlichen Finanzierung und der Mittelverwendung ein entsprechender Gestaltungsspielraum einzuräumen. Die autonome interne Willensbildung zur Festlegung der benötigten Finanzmittel (Grundumlage) ist daher ein zentrales Merkmal der Selbstverwaltung. Aufgrund der demokratischen Form der Willensbildung ist die Festsetzung der Grundumlage einerseits von einer Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Fachgruppe und andererseits auch von den demokratisch legitimierten Aufsichtsorganen (erweitertes Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich) getragen.

Die im politischen Diskurs getätigten Äußerungen – so diese überhaupt als rechtlich relevanter Beurteilungsmaßstab heranzuziehen sind – lassen keinen Verstoß gegen die in ihrer Formulierung sehr vage Staatszielbestimmung zum umfassenden Umweltschutz erkennen. Ebenso sind aus letzterer für den Einzelnen keine subjektiven Rechte abzuleiten.

Was die vom Bf herangezogene verfassungsrechtliche Judikatur zur Begründungspflicht von Verordnungen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass diese auf die hier verfahrensgegenständliche „Grundumlage 2021“ nicht übertragen werden kann. Denn nur dann, wenn der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber die Entscheidung überlässt, welche aus einer Reihe möglicher, unterschiedlich weit gehender, aber jeweils Grundrechte auch intensiv einschränkender Maßnahmen er ergreift, hat der Verordnungsgeber seine Entscheidung auf eine umfassende Interessenabwägung zu stützen, um dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG gerecht zu werden und eine Verordnungsprüfung durch die Höchstgerichte zu ermöglichen (vgl VfSlg 20399). Gegenständlich geht es um die Festlegung (relativ geringer) Geldleistungen, durch welche der Selbstverwaltungskörper finanziert werden soll. Von einer weitreichenden Gestaltungsmöglichkeit – wonach aus dem Gesetz ganz unterschiedliche Verordnungsinhalte folgen könnten – und einem intensiven Grundrechtseingriff kann daher gegenständlich keine Rede sein. Dass die Höhe der Grundumlage von den zuständigen (demokratisch legitimierten) Fachgruppentagungen festgesetzt wird, ist Ausfluss der beschriebenen Selbstverwaltung und bedarf – auch im Hinblick auf die maßvolle Höhe der Grundumlage – nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts keiner gesonderten Begründung. Im

Übrigen wird auf die besonderen Verfahrensbestimmungen im Falle der Erhöhung oder Senkung der Grundumlage gemäß § 61 Abs 2 WKG iVm § 27 Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) verwiesen. Nachdem die Grundumlage im konkreten Fall weder gesenkt noch erhöht wurde, waren diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Zusammenfassend kommt das erkennende Gericht zur Auffassung, dass sich die in Form der „Grundumlage 2021“ festgesetzten Beträge im Rahmen der dem Selbstverwaltungskörper eingeräumten Autonomie bewegen, ein Verstoß gegen die gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammern nicht ersichtlich ist und daher auch keine Bedenken der Rechtmäßigkeit der Verordnung bestehen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist es überdies nicht erforderlich, die für den Verordnungsgeber bei der Erlassung der Verordnung bestimmend gewesenen Faktoren im Bescheid darzulegen (vgl. VwGH vom 22.09.1998, Zl. 97/17/0448 mwN); es kann auch die vom Bf monierte mangelhafte Begründung bei der Verordnungserlassung nicht zur Rechtswidrigkeit des hier angefochtenen Bescheids führen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG 1920 zu beurteilen war, zumal die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in Einklang steht und zudem eine allfällige Verfassungswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision auch nicht begründen könnte (vgl. VwGH vom 18.09.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner